Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6161

13. 11. 96

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung an die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens (vorherige Einfuhrüberwachung und Ausfuhrlizenzerfordernis des Lieferlandes) für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Anpassung an technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der VR China
- Einführung eines EG-Lizenzerfordernisses für bestimmtes Obst und Gemüse aus Drittländern

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 11. November 1996 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes. Verkündet am 25. Oktober 1996 im Bundesanzeiger Nr. 201, S. 11665.

Einhundertzweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 15. Oktober 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BAnz. S. 12981), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1996 (BAnz. S. 7381), wird wie folgt geändert:

1. Teil I (Anwendung der Einfuhrliste) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefaßt:

      „Die Einfuhr von Waren mit Drittlandsursprung aus dem zollrechtlich freien Verkehr oder mit Ursprung

      - in Andorra ist ohne Genehmigung zulässig, soweit es sich nicht um Waren der Abschnitte I–IV handelt;
      - in San Marino ist ohne Genehmigung zulässig, soweit es sich nicht um Waren handelt, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen;
      - in der Türkei ist ohne Genehmigung zulässig, soweit es sich nicht um Waren der Abschnitte I–IV oder XV handelt.

   b) In Nummer 6 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

      „Dies gilt nicht, wenn es sich um Waren des Abschnitts XI mit Drittlandsursprung aus dem zollrechtlich freien Verkehr oder mit Ursprung in Andorra, San Marino oder der Türkei handelt."

   c) In Nummer 7 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

      „Dies gilt nicht, wenn es sich um Waren mit Drittlandsursprung aus dem zollrechtlich freien Verkehr oder mit Ursprung in Andorra, San Marino oder der Türkei handelt."

2. In Teil III (Warenliste) werden die Anmerkungen wie folgt geändert:

   a) Anmerkung 18 wird wie folgt gefaßt:

      „Eine Einfuhrlizenz ist nicht erforderlich, wenn Ursprungsland Marokko ist."

   b) Anmerkung 40 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland China ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

      Glasbildträger, bestehend aus einer mechanisch gefertigten Glasplatte mit geschliffenen Kanten, einer bedruckten Papiereinlage und einer Hartfaserplatte als Bildunterlage, die durch Klammern aus unedlem Metall zusammengehalten werden."

   c) Anmerkung 41 wird wie folgt gefaßt:

      „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland China ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

      a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

      b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."

   d) Anmerkung 43 wird wie folgt neu gefaßt:

      „Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland China ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind:

      Nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssig-

keitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."

e) Anmerkung 45 wird wie folgt neu gefaßt:

„Ein Überwachungsdokument ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist. Die Einfuhrüberwachung bezieht sich auf in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."

f) Anmerkung 47 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Überwachungsdokument ist erforderlich, wenn Ursprungsland China ist. Die Einfuhrüberwachung bezieht sich auf

a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte."

g) Anmerkung 62 wird wie folgt gefaßt:

„– nicht ausgenutzte Anmerkung –"

h) Anmerkung 92 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland die Vereinigten Arabischen Emirate sind."

3. In Teil III (Warenliste) werden die Warennummern wie folgt geändert:

a) Bei den Warennummern 0702 00 15, 0702 00 20, 0702 00 25, 0702 00 30, 0702 00 35, 0702 00 40, 0702 00 45, 0702 00 50 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „L18)" eingefügt.

b) Bei den Warennummern 0707 00 20, 0707 00 25, 0707 00 30, 0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09, 0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19, 0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29, 0805 10 31, 0805 10 33, 0805 10 35, 0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69, 0805 20 11, 0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19, 0805 20 31, 0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39, 0805 30 20, 0805 30 30, 0805 30 40, 0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59, 0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69, 0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79, 0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98, 0808 20 31, 0808 20 37, 0808 20 47, 0808 20 51, 0808 20 57 und 0808 20 67 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „L" eingefügt.

c) Bei den Warennummern 2905 49 51 und 2905 49 59 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD44)" gestrichen.

d) Bei den Warennummern der Textilkategorie 2 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „92)" eingefügt.

e) Bei den Warennummern der Textilkategorien 4, 5, 6, 7, 8, 9, 20, 21, 26, 157 und 161 wird in Spalte 4 jeweils die Angabe „92)" eingefügt und in Spalte 5 jeweils die Angabe „ÜD62)" gestrichen.

f) Bei den Warennummern der Textilkategorien 10, 33 bis 38B, 40 bis 67, 69 bis 72, 74, 75, 84 bis 156, 159, 160 wird in Spalte 5 jeweils die Angabe „U72)" eingefügt.

g) Bei der Warennummer 6404 11 00 wird in Spalte 4 die Angabe „43)" durch die Angabe „41)" ersetzt sowie in Spalte 5 die Angabe „ÜD45)" durch die Angabe „ÜD47)" ersetzt.

h) Bei der Warennummer 7013 99 90 wird in Spalte 4 die Angabe „42)" durch die Angabe „40)" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Oktober 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft

Günter Rexrodt

Begründung

A. Allgemeines

Die 132. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste berücksichtigt die Einführung eines Doppelkontrollverfahrens für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE). Im Rahmen des Doppelkontrollverfahrens wird neben der vorherigen gemeinschaftlichen Einfuhrüberwachung ein Ausfuhrlizenzerfordernis des Lieferlandes vorgesehen. Das gegenüber der Volksrepublik China bestehende Einfuhrregime der Europäischen Union wird technischen Anpassungen unterzogen. Insbesondere werden die Einfuhrregelungen für Glasbildträger liberalisiert, sowie die Bestimmungen für Sportschuhe konkretisiert. Weitere Änderungen betreffen die Anpassung der Einfuhrliste an die Verwirklichung der Zollunion EG – Andorra sowie EG – San Marino.

Auf dem landwirtschaftlichen Sektor wird für bestimmtes Obst und Gemüse aus Drittländern ein Lizenzerfordernis vorgesehen.

Auswirkungen der aufgeführten Beschränkungen bei Textilwaren mit Ursprung in den VAE sowie bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Die Einfuhrliberalisierungen aufgrund der bestehenden Zollunion mit Andorra und San Marino sowie die Änderungen im Einfuhrregime gegenüber China führen tendenziell nicht zu Kostenentlastungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit einer Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Änderung in Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit Beschluß des Rates vom 27. November 1992 (ABl. EG Nr. L 359 S. 13) über den Abschluß des Interimsabkommens über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino ist die Einfuhr aller Waren – mit Ausnahme der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden – aus San Marino in die EU liberalisiert worden.

Mit Beschluß des Rates vom 26. November 1990 (ABl. EG Nr. L 374 S. 13) über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra ist die Einfuhr von gewerblichen Waren aus Andorra in die EU liberalisiert worden.

Aufgrund des sehr geringen Anteils dieser Einfuhren an den Gesamteinfuhren in die Europäische Union fällt diese Liberalisierung jedoch nicht ins Gewicht.

Gemäß Artikel 2 des Interimsabkommens mit der Republik San Marino und Artikel 3 des Abkommens mit dem Fürstentum Andorra gelten die Liberalisierungen auch für Waren mit Ursprung in Drittländern, die sich in San Marino/Andorra im freien Verkehr befinden. Deshalb entfällt für solche Waren die Genehmigungspflicht. Gleichzeitig entfällt in diesen Fällen für Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste die Pflicht zur Vorlage eines Ursprungszeugnisses bzw. einer Ursprungserklärung.

Zu Nummer 2 Buchstabe a sowie Nummer 3 Buchstabe a und b

Entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1556/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 193 S. 5) zur Anwendung von Einfuhrlizenzen auf bestimmtes, aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse, wird bei den betroffenen Warennummern in Spalte 4 der Einfuhrliste ein Lizenzerfordernis vorgesehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b bis f sowie Nummer 3 Buchstabe g und h

Mit Verordnung (EG) Nr. 1897/96 des Rates vom 1. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 250 S. 1) zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern werden technische Änderungen im Einfuhrregime gegenüber der Volksrepublik China vorgenommen. Im einzelnen werden Glasbildträger von der mengenmäßigen Beschränkung ausgenommen sowie die Regelung für Sportschuhe durch neue Fußnoten konkretisiert. Die Anmerkungen sowie die entsprechenden Hinweise in der Einfuhrliste werden an diese Änderungen angepaßt.

Zu Nummer 2 Buchstabe g und h sowie Nummer 3 Buchstabe d bis f

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Verordnung (EG) Nr. 941/96 vom 28. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 128 S. 15) die gemeinsame Einfuhrregelung für Textilwaren der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 (ABl. EG Nr. L 275 S. 1) geändert und die Einfuhr von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in den VAE der Genehmigungspflicht unterworfen.

Die betroffenen Textilwaren werden mit dem Anmerkungshinweis 92 versehen.

Gleichzeitig wird die vorherige Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den VAE nach Verordnung (EG) Nr. 2635/95 (ABl. EG Nr. L 271 S. 1) aufgehoben.

Dementsprechend entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Überwachungsdokumentes bei den angegebenen Textilwaren.

Entsprechend dem Ratsbeschluß vom 28. Mai 1996 über die vorläufige Anwendung des bilateralen Textilabkommens zwischen der EU und den VAE (ABl. EG Nr. L 169 S. 39) muß für alle Waren des Abschnitts XI der Einfuhrliste mit Ursprung in den VAE ein Textilursprungszeugnis vorgelegt werden. Dementsprechend werden die betroffenen Warennummern mit dem Ursprungszeugniserfordernis gekennzeichnet.

Zu Nummer 3 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333